

Die Länder haben ihre Lock down-Verordnungen bis zum 9. Mai 2021 verlängert. Zusätzlich gilt jetzt die "Notbremse", die bundesweit einheitliche Corona-Maßnahmen vorsieht.

Notbremse: Diese Regeln gelten seit dem Wochenende

Stand 26.04.2021

Wenn die Sieben-Tage-Inzidenz (Ansteckungen binnen sieben Tagen pro 100.000 Einwohner) an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Schwelle von 100 überschreitet, sollen dort ab dem übernächsten Tag schärfere Maßnahmen gelten. Diese sollen so lange in Kraft bleiben, bis die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen die Schwelle von 100 unterschreitet - dann treten die Extra-Auflagen am übernächsten Tag wieder außer Kraft.

Private Kontakte

Es darf sich höchstens ein Haushalt mit einer weiteren Person treffen. Kinder bis 14 Jahre zählen nicht mit. Für Zusammenkünfte von Ehe- und Lebenspartnern oder zur Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts gilt die Kontaktbeschränkung nicht. Bei Trauerfeiern nach Todesfällen dürfen bis zu 30 Personen zusammenkommen.

Ausgangsbeschränkungen

Die geplanten Ausgangsbeschränkungen sollen ab 22:00 Uhr gelten. Bis 5:00 Uhr darf man die eigene Wohnung oder das eigene Grundstück nicht mehr verlassen. Ausnahmen sind die "Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum" wie etwa gesundheitliche Notfälle bei Mensch und Tier oder dringende medizinische Behandlungen. Bewegung an frischer Luft soll bis Mitternacht erlaubt bleiben, allerdings nur alleine und nicht in Sportanlagen.

Kommentar: Leider ist die obige Formulierung zu ungenau. Damit unsere Anglerinnen und Angler am Gewässer keine Probleme bekommen, haben wir die Corona-Koordinierungsstelle Thüringen kontaktiert. In einem ausführlichen Gespräch haben wir uns zu folgender Auslegung verständigt:

1. Sollte die Person nahe an einem Gewässer wohnen und dieses zu Fuß erreichen, gilt Angeln als Bewegung an frischer Luft. Jedoch muss die Person

tatsächliche alleine angeln und spätestens 24.00 Uhr wieder in ihrer Wohnung sein.

2. Die Fahrt mit einem Kraftfahrzeug nach 22.00 Uhr von der Wohnung an ein Gewässer, um dort zu angeln, unabhängig, wie weit der Wohnort vom Gewässer entfernt liegt, gilt nicht als „Bewegung an frischer Luft“ und verstößt somit gegen die Ausgangsbeschränkungen.
3. Bitte bei der Ausgangsbeschränkung von 22.00 bis 5.00 Uhr unbedingt beachten, dass Sie nicht bis 22.00 Uhr angeln und dann erst nach Hause fahren, sondern Sie sollten unbedingt die Fahrzeit mit einplanen, da Sie bis spätestens 22.00 Uhr Ihrer Wohnung erreicht haben müssen . Sollten Sie nach 22.00 Uhr von der Polizei mit ihrem PKW angetroffen werden, können empfindliche Bußgelder ausgesprochen werden.

Freizeiteinrichtungen

Einrichtungen wie **Schwimmbäder**, Saunen, Diskotheken, Bordelle, Wellnesszentren, Solarien, Fitnessstudios, **Ausflugsschiffe** oder Indoorspielplätze müssen schließen.

Läden

Läden dürfen Kunden nur noch empfangen, wenn diese einen negativen Corona-Test vorlegen und einen Termin gebucht haben. Ab einer Inzidenz von 150 soll nur noch das Abholen bestellter Waren möglich sein (**Click & Collect**).

Ausgenommen von Schließungen oder starken Beschränkungen bleiben weiterhin der Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörakustiker, Tankstellen, Zeitungsverkäufer, Buchhandlungen, Blumenläden, Tierbedarfs- und Futtermittelmärkte, Gartenmärkte und der Großhandel. Diese dürfen aber nur das übliche Sortiment verkaufen.

Für die zulässige Kundenanzahl gelten Grenzen in Abhängigkeit von der Verkaufsfläche. In geschlossenen Räumen müssen Kunden eine Maske auf FFP2-Niveau oder eine medizinische Maske tragen.

Kultur und Zoos

Theater, Opern, Konzerthäuser, Bühnen, Musikclubs, Kinos (außer Autokinos), Museen, Ausstellungen und Gedenkstätten müssen schließen, auch entsprechende Veranstaltungen sind untersagt. Die Außenbereiche von Zoos und botanische Gärten sollen für Besucher mit aktuellem Negativ-Test offen bleiben.

Sport

Nur kontaktloser Individualsport bleibt erlaubt, den man allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Hausstands ausüben kann. Für Berufs- und Leistungssportler gibt es Ausnahmen. Für Kinder im Alter bis 14 Jahren soll Sport in Gruppen weiter möglich sein.

Unser Kommentar: Damit ist, unter Beachtung der obigen Regeln sowie der Hygienevorschriften, Angeln und Casting im Freien, aktuell von 5.00 bis 22.00 Uhr, weiterhin möglich.

Gastronomie

Der Betrieb von Gastronomiebetrieben und Kantinen wird untersagt. Es gibt aber Ausnahmen etwa für Speisesäle in Reha-Zentren oder Pflegeheimen, die Versorgung Obdachloser oder von Fernfahrern. Die Abholung von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bleibt erlaubt, ebenso die Auslieferung.

Körpernahe Dienstleistungen

Dienstleistungen mit körperlicher Nähe zum Kunden sind untersagt. Ausgenommen sind Dienstleistungen, "die medizinischen, therapeutischen, pflegerischen oder seelsorgerischen Zwecken dienen sowie Friseurbetriebe und die Fußpflege". Dabei müssen in der Regel FFP2-Masken oder Masken mit gleicher Schutzwirkung getragen werden. Wer zum Friseur oder der Fußpflege will, muss ein höchstens 24 Stunden altes negatives Testergebnis vorweisen.

Nah- und Fernverkehr

Für Passagiere in Bus, Bahn und Taxi sind Masken mit FFP2-Niveau Pflicht, für Personal mit Kundenkontakt medizinische Masken. Möglichst soll nur die Hälfte der regulär zulässigen Passagiere mitfahren.

Tourismus

Die Vermietung touristischer Übernachtungsmöglichkeiten ist untersagt.

Arbeitsplatz

Unternehmen müssen zwei Corona-Tests pro Woche bereitstellen - das hat das Kabinett am Mittwoch beschlossen. Falls möglich, muss der Arbeitgeber seinen Angestellten Homeoffice ermöglichen und Arbeitnehmer müssen das normalerweise auch annehmen.

Geimpfte

Die Bundesregierung soll Erleichterungen für Geimpfte oder Menschen, bei denen zum Beispiel wegen einer vorigen Covid-19-Erkrankung von einer Immunisierung auszugehen ist, regeln können. Bundestag und Bundesrat müssen solchen Verordnungen zustimmen.

Weitergehende Regeln

Weiterreichende Gebote und Verbote des Infektionsschutzes bleiben von der Notbremse unberührt. Gottesdienste sind von ihr ebenfalls nicht erfasst.

Alle Regelungen sind momentan befristet bis maximal zum 30. Juni.

Wird das Einhalten der Ausgangsbeschränkung in Thüringen kontrolliert?

Ja, Streifen der Polizei werden die Ausgangsbeschränkung mit überwachen und eventuelle Verstöße anzeigen. Auch Mitarbeiter der kommunalen Ordnungsämter sind nach Angaben der Landespolizeidirektion dafür zuständig, die Ausgangssperre zu überwachen.

Was ist mit der Thüringer Corona-Verordnung?

Die bundeseinheitlichen Maßnahmen greifen, wenn ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die für verschiedene Lebensbereiche unterschiedlichen Inzidenzen überschreitet. Unterschreitet ein Kreis oder eine

kreisfreie Stadt an fünf aufeinander folgenden Tagen den entsprechenden Schwellenwert, so treten ab dem übernächsten Tag die zusätzlichen Maßnahmen wieder außer Kraft - und es gilt wieder die **Thüringer Corona-Verordnung**.

Was entscheiden die Länder jetzt noch?

Die bundeseinheitliche „Notbremse“ greift ab einer stabilen Inzidenz von 100. Bei Inzidenzen unter 100 entscheiden weiterhin die Länder über Maßnahmen. Außerdem können die Länder bei Inzidenzen über 100 ergänzende Schutzmaßnahmen vorsehen.

Bis wann gelten die Maßnahmen?

Die Maßnahmen der sogenannten Notbremse treten spätestens am 30. Juni 2021 außer Kraft.